

## Übersicht: Schadensabwicklung beim Verkehrsunfall

Ausgangspunkt ist der **Grundsatz der Naturalrestitution**

### Beachte:

- Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens
- Integritätsinteresse des Geschädigten
- Gebot wirtschaftlichen Verhaltens bei Schadensabwicklung
- Bereicherungsverbot im Schadensrecht

**BGH:** Dem Geschädigten stehen **zwei Arten der Naturalrestitution** zur Verfügung:

- (1) Reparatur oder
- (2) Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs

### Begründung für (2):

Bei Anwendung von § 251 II wäre § 249 II 2 BGB nicht anwendbar; Gesetzgeber wollte aber Ersatzbeschaffung mit § 249 II 2 BGB erfassen !

Ob Reparatur zu teuer ist bemisst sich über die „Erforderlichkeit“ innerhalb des § 249 II BGB und nicht über die „Unverhältnismäßigkeit“ i.S.d. § 251 II BGB

## Begriffe:

- Wiederbeschaffungswert (WBW)

- Restwert (RW)

- *Wiederbeschaffungsaufwand* (= *Wiederbeschaffungswert* minus Restwert) (WBA)

<b>Reparatur erfolgt in Fachwerkstatt:</b>	<b>Reparatur erfolgt gar nicht:</b>	<b>Reparatur wird selbst ausgeführt:</b>
Kosten bis Höhe WBW (+)	Kosten bis Höhe WBA (+)	Kosten bis Höhe WBA (+)
Kosten zwischen WBW und 130% des WBW (+), wenn: - fachgerechte Reparatur u. - Kfz wird $\geq 6$ Monate weitergenutzt (BGH NJW 08, 2183)	Kosten zwischen WBA und WBW (+), wenn: - Kfz $\geq 6$ Monate weitergenutzt wird	Kosten zwischen WBA und WBW (+), wenn: - Betriebstauglichkeit (+) - Kfz $\geq 6$ Monate weitergenutzt wird
Kosten > 130 % WBW, nur Ersatz des WBA	Integritätszuschlag gibt es nicht	Kosten zwischen WBW und 130% des WBW (+), wenn: - vollständige Reparatur => „Herstellung wie vor dem Unfall“ und - Kfz wird $\geq 6$ Monate weitergenutzt (BGH NJW 2008, 437, 438)